

***Standesinitiative:  
Familienbesteuerung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 4. September 2007, RRB Nr. 2007/1486

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Die Standesinitiative .....	3
2.1	Initiativtext .....	3
2.2	Begründung des Auftrags.....	3
2.3	Neuere Entwicklungen .....	3
3.	Rechtliches .....	4
3.1	Institut der Standesinitiative .....	4
3.2	Zuständigkeit .....	5
3.3	Referendum .....	5
4.	Antrag .....	5
5.	Beschlussesentwurf .....	7

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Standesinitiative zur Familienbesteuerung.

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Juni 2005 haben Sie einen Auftrag der Fraktion CVP erheblich erklärt, der uns verpflichtet, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative mit folgenden Begehren vorzulegen:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen, welche im Bereich der direkten Bundessteuer die Gleichstellung der verheirateten Paare mit den unverheirateten Paaren vorsieht und Familien aller Einkommenskategorien entlastet.

## 2. Die Standesinitiative

### 2.1 Initiativtext

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen, welche

1. im Bereich der direkten Bundessteuer die Gleichstellung der verheirateten Paare mit den unverheirateten Paaren vorsieht (gemäss Teilsplittingmodell des am 16. Mai 2004 abgelehnten Steuerpakets);
2. die Familien aller Einkommenskategorien entlastet durch:
  - a) Erhöhung eines Kinderabzugs,
  - b) Einführung eines Abzugs für die Kosten für die obligatorischen Krankenkassenprämien,
  - c) Einführung eines Kinderbetreuungskostenabzugs,
  - d) Einführung eines zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsabzugs.

### 2.2 Begründung des Auftrags

Die Standesinitiative bezweckt, das Bundesgerichtsurteil von 1984 auch auf Bundesebene möglichst bald umzusetzen. Bei der direkten Bundessteuer sollen die verheirateten Paare gegenüber den unverheirateten nicht mehr länger benachteiligt werden. Es erscheint notwendig, den Bestrebungen beim Bund Nachdruck zu verschaffen, die Familienbesteuerung zu reformieren und insbesondere die unterschiedliche Steuerbelastung von verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren zu beseitigen. Familien sollen mit der Erhöhung des Kinderabzuges, der Einführung eines Abzuges für Kinderbetreuungskosten und der Anpassung des Versicherungsprämienabzuges an die obligatorischen Krankenkassenprämien, wie dies im Steuerpaket 2001 vorgesehen war, zusätzlich entlastet werden. In der heutigen, wirtschaftlich schnelllebigen Zeit ist es zudem unabdingbar, sich stetig weiterzubilden, um sich beruflich behaupten zu können. Deshalb ist die Einführung eines Abzuges für zusätzliche Aus- und Weiterbildung gerechtfertigt.

### 2.3 Neuere Entwicklungen

Seit der Erheblicherklärung des Auftrages sind auf Bundesebene erfreuliche Fortschritte bei der Familienbesteuerung zu verzeichnen. Einmal hat die Bundesversammlung Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung beschlossen. Diese treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Danach werden bei der direkten Bundessteuer alle Ehepaare entlastet, Ehegatten mit zwei Erwerbseinkommen stärker als die andern. Diese Massnahmen beseitigen bei einem Grossteil der Verheirateten die Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber nicht verheirateten Paaren in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen; bei den übrigen wird sie spürbar gemildert.

Die verbleibenden Nachteile sollen mit einer grundlegenden Reform der Ehegattenbesteuerung beseitigt werden. Im Dezember 2006 hat das Eidg. Finanzdepartement eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, mit welcher der Grundsatzentscheid für das System der zukünftigen Ehepaarbesteuerung getroffen werden soll. Dabei wurden die folgenden vier Modelle zur Diskussion gestellt, die alle ausgewogene Belastungsrelationen anstreben, welche verfassungswidrige Mehrbelastungen von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren vermeiden sollen:

- Modifizierte Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung,
- Vollsplitting,
- Teilsplitting mit Wahlrecht,
- Neuer Doppeltarif.

In unserer Vernehmlassung vom 19. Juni 2007 haben wir von den vier unterbreiteten Modellen einem neuen Doppeltarif oder einem Splitting den Vorzug gegeben. Dabei favorisierten wir statt des vorgeschlagenen Vollsplittings ein Teilsplitting mit einem Divisor wenig unter zwei und einen massvollen Zweiverdiener- oder Zweieinkommensabzug. Ausserdem befürworteten wir einen betragsmässig limitierten Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung, der als allgemeiner Abzug auszugestalten ist. Wir haben damit die Stossrichtung der Standesinitiative im Wesentlichen in unsere Vernehmlassung einfliessen lassen. Diese Stellungnahme entspricht zudem den bei der Teilrevision des Steuergesetzes getroffenen Lösungen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung in der jüngeren Zeit bleibt das Einreichen der Standesinitiative sinnvoll. Denn das Urteil des Bundesgerichts zur Ehepaarbesteuerung aus dem Jahr 1984 wartet bei der direkten Bundessteuer noch immer auf seine vollständige Umsetzung. Die Initiative soll die laufenden Bestrebungen unterstützen und ihnen Nachdruck verschaffen. Zudem zeigt sie den Bundesbehörden auf, in welche Richtung die anstehenden Reformen aus der Sicht der Kantone, die von allfälligen Systemänderungen am meisten betroffen sind, gehen sollen.

### 3. Rechtliches

#### 3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>1)</sup> (BV) steht jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zu, der Bundes-

<sup>1)</sup> SR 101.

versammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand der Initiative sind Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Das vorliegende Begehren zur Änderung und Anpassung der Familienbesteuerung gehört gemäss Art. 129 BV zu diesem Kompetenzbereich.

### 3.2 Zuständigkeit

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> (KV) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus.

### 3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 lit. e KV).

## 4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1.



## 5. Beschlussesentwurf

### Standesinitiative Familienbesteuerung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. September 2007 (RRB Nr. 2007/1486), beschliesst:

#### I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen, welche

1. im Bereich der direkten Bundessteuer die Gleichstellung der verheirateten Paare mit den unverheirateten Paaren vorsieht (gemäss Teilsplittingmodell des am 16. Mai 2004 abgelehnten Steuerpakets);
2. die Familien aller Einkommenskategorien entlastet durch:
  - a) Erhöhung eines Kinderabzugs,
  - b) Einführung eines Abzugs für die Kosten für die obligatorischen Krankenkassenprämien,
  - c) Einführung eines Kinderbetreuungskostenabzugs,
  - d) Einführung eines zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsabzugs.

#### II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### Verteiler KRB

Staatskanzlei

Finanzdepartement (2)

Steueramt (5)